



1 Privatrecht - Vollstreckung

1.4 Unlauterer Wettbewerb

1.4.2 Unlauterer Wettbewerb, Markenrecht

BGE 4A_103/2008 Die Normen des UWG sind im Verhältnis zum Markenschutz nicht subsidiär und haben einen eigenständigen Anwendungsbereich.

Die Inhaberin der Marke BOTOX forderte im vorsorglichen Massnahmeverfahren gegenüber einer anderen Gesellschaft das Verbot des Vertriebs eines Kosmetikpräparates mit dem Markennamen BOTOINA. Sie stützte sich dabei sowohl auf Markenrecht wie auf das UWG. Das Bundesgericht schützte den Antrag selbständig aus beiden Gründen.

Unlauter handelt, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbei zu führen. Ziel ist, das Publikum durch die Schaffung von Verwechslungsgefahr irre zu führen, um den Ruf der Wettbewerber auszubeuten. Das Risiko von Verwechslungen ist umso grösser, je näher sich die Waren sind, für welche die in Frage stehenden Zeichen gebraucht werden. Wenn zwei Zeichen für identische Warengattungen verwendet werden, ist bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ein besonders strenger Massstab anzulegen. Das Begehren der Inhaberin der Marke BOTOX wurde geschützt, da das Produkt der Mitbewerberin ein Kosmetikpräparat zur Behandlung von Falten ist. Im Gegensatz zu BOTOX, das gespritzt wird, wird das Präparat mit Hilfe eines Applikators rein äusserlich aufgetragen.

Fazit

Die Gerichtspraxis bei der Ausbeutung des Rufes von Wettbewerbern ist streng. Je näher sich die Produkte sind, desto grösser ist das Risiko, dass beim Publikum der Eindruck entstehen kann, dass die Waren aus wirtschaftlich eng verbundenen Betrieben stammen. In diesen Fällen ist eine klare namentliche Unterscheidung zwingend, um keinen unlauteren Wettbewerb zu verursachen. Andernfalls könnte dies gar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.